

Satzung KjG Diözesanverband Hamburg

Satzung

Grundlagen und Ziele

„In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge erwachse, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungend Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen. Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche, Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die KjG setzt sich ein für eine Politik, sie sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit Ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“

Beschlossen in Altenberg 2017

Der Diözesanverband

- § 1** Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften und der Diözesangemeinschaft in der Erzdiözese Hamburg.
- § 2** Personen können in den Pfarrverbänden Mitglied werden. Existiert in der Gemeinde kein Pfarrverband, besteht für den*die Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der Diözesangemeinschaft. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag der Diözesanleitung durch die Diözesankonferenz beschlossen.
- § 3** Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.
- § 4** Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Hamburg. Das Symbol ist der Seelenbohrer.
- § 5** Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und der Diözesangemeinschaft sowie deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Er bietet eigene Angebote an.

Die Organe des Diözesanverbandes

§ 6 Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz

§ 7 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

§ 8 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über:

- Die Diözesansatzung
- Die Jahresplanung
- Den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Erteilung der Entlastung

Wahl:

- Der Diözesanleitung
- Des Diözesanausschusses
- Der Vertrauenspersonen
- Der beiden Kassenprüfer*innen

Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise einzelner Mitglieder des Diözesanausschusses.

§ 9 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

§ 10 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- Die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Pfarrdelegationen und der Diözesangemeinschaft, bestehend aus Vertreter*innen der Pfarrleitung/Diözesangemeinschaft und / oder den Delegierten der Pfarrverbände, höchstens jedoch zwei Männer und zwei Frauen pro Pfarrverband/der Diözesangemeinschaft. Wenn die Parität aufgrund mangelnder Mitglieder nicht gewährleistet werden kann, gehen die übrigen Stimmen an die verbleibenden Mitglieder über.

- Die Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Delegierten für die Einzelmitglieder der Diözesangemeinschaft werden auf einer von der Diözesanleitung vier Monate vorher einberufenen Mitgliederversammlung bestimmt. Die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gilt für diese Mitgliederversammlung.

Beratende Mitglieder sind:

- Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrverbände
- Delegierte Mitglieder von Sachausschüssen
- Die Diözesanreferenten*innen
- Ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- Ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht Mitglied einer Pfarrdelegation sind

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

§ 11 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Leitungen aus Pfarrverbänden und der Diözesangemeinschaft dies beantragen. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

Der Diözesanausschuss

§ 13 Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

§ 14 Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen (betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht)

§ 15 Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- Vier Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann
- Vier Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann
- Die Mitglieder der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- Die Diözesanreferenten* Diözesanreferentinnen
- Die Mitglieder von Sachausschüssen.
- Die Diözesanleitung kann Gäste einladen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Wird eine Stelle im Diözesanausschuss frei, so rückt bis zur nächsten Diözesankonferenz die Person der jeweiligen Gruppe nach, die bei der Wahl zum Diözesanausschuss die nächsthöhere Stimmenanzahl hatte.

§ 17 Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

Die Diözesanleitung

§ 18 Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes.
- Kontakt zu den Pfarrverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrverbänden.
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband.
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene.
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Teilnahme an der KJG Bundeskonferenz/dem Bundesrat /der BDKJ Diözesanversammlung. Kann diese Vertretungsaufgabe nicht von der Diözesanleitung wahrgenommen werden, können die Stimmen von dieser delegiert werden.

Zusätzliche Aufgaben der Geistlichen Leitung sind unter anderem:

- Zuständigkeit für die Seelsorge im Verband
- Die Vertretung des Diözesanverbandes beim Geistertreffen
- Besondere Unterstützung der PV´s ohne geistliche Leitung
- Die Vernetzung der geistlichen Leitungen in den einzelnen PV´s.

Die geistliche Leitung entspricht ihrem Amt nach der Altenberger Erklärung 2018.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen und Mitglieder des Diözesanausschusses sowie Mitarbeiter*innen berufen.

§ 19 Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören:

- Drei Diözesanleiterinnen; Drei Diözesanleiter; Eine von diesen sechs Personen ist die Geistliche Leitung.

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 20 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Die Vertrauenspersonen

§21 Die Diözesankonferenz wählt zwei Personen (paritätisch) zu den Vertrauenspersonen. Sie werden für ein Jahr gewählt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vertrauensperson darf nicht zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Diözesanleitung oder einer Pfarrleitung sein.

Aufgaben der Vertrauenspersonen:

- Einsicht der Führungszeugnisse
- Ausfüllen der Liste jeweils nach Anforderung der zuständigen Behörden.

Wir berufen uns auf die Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg, nach der diese Auskunft gegeben wird. Die Vertrauenspersonen unterliegen der Schweigepflicht. Es darf folgenden Personen über den Inhalt der Liste (einschlägige Verurteilung entsprechend § 72a SGB VIII) Auskunft erteilt werden:

- Projektleiter*innen über an Veranstaltungen teilnehmende Gruppenleiter*innen
- Diözesanleitung
- Pfarrleitung von im Pfarrverband aktiven Gruppenleiter*innen

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder einer nicht erfolgreichen Wahl der Vertrauensperson, wählt der DA die neue Vertrauensperson.

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§22 Die Satzung bedarf der Zustimmung der Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

§ 23 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz am 10.11.2018 der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Hamburg und ihrer Genehmigung durch die Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.